

12.7.2019

GfH-BVDH-Stellungnahme

Darstellung des Gesundheitsberufs

„Genetischer Beratungsassistent/in“

für das Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

Der enorme Erkenntnisfortschritt auf dem Gebiet der Humangenetik und die rasanten methodischen Entwicklungen in der humangenetischen Diagnostik führen zu einem wachsenden Bedarf an qualifizierten Personen, die FachärztInnen für Humangenetik in den genetischen Ambulanzen bzw. bei der gesetzlich vorgeschriebenen genetischen Beratung unterstützen. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und Anforderungen ist für solche spezialisierten nicht-ärztlichen Assistenzleistungen eine umfassende akademische Ausbildung notwendig. Das entsprechende Berufsbild des ‚Genetic Counsellors‘ (äquivalent auch ‚Genetic Nurse‘) ist in vielen Ländern erfolgreich etabliert¹. Auch in großen Teilen Europas werden z.T. bereits seit Jahrzehnten ‚Genetic Counsellors‘ in enger Zusammenarbeit mit FachärztInnen für Humangenetik eingesetzt. Im deutschsprachigen Raum wird erstmals im Wintersemester 2019 ein Masterstudium ‚Genetischer und Genomischer Counsellor‘ an der Medizinischen Universität Innsbruck angeboten. Nach diesem Vorbild sollte auch in Deutschland ein neuer akademischer Gesundheitsberuf ‚Genetischer Beratungsassistent‘* geschaffen werden.

Die Anforderungen des Berufsbilds ‚Genetic Counsellor‘ sind in Europa in einem international anerkannten Curriculum des European Board of Medical Genetics² (EBMG) auf MSc-Ebene festgelegt. Entsprechende Studiengänge werden von der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik (ESHG) akkreditiert. AbsolventInnen mit erfolgreichem Masterabschluss und zweijähriger Berufserfahrung als ‚Genetic Counsellor Trainee‘ werden als ‚Genetic Counsellor‘ bei der ESHG registriert; dies sichert die europaweite professionelle Anerkennung und somit die Möglichkeit, auch international tätig zu sein. Umgekehrt sollte diese Qualifikation ermöglichen, dass europäisch ausgebildete Personen auch in Deutschland tätig werden können.

Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik (GfH) hat sich frühzeitig für eine strukturierte, curriculäre Weiterbildung von Naturwissenschaftlern in der humangenetischen Labordiagnostik engagiert und verleiht bereits seit 1983 die Berufsbezeichnung ‚Fachhumangenetiker der GfH‘. Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik setzt sich auch für die Etablierung des Berufsbilds von ‚Genetischen Beratungsassistenten‘ zur Unterstützung von Fachärzten

Deutsche Gesellschaft für Humangenetik
(GfH) e.V.

Vorstand im Sinne des §26 BGB

Präsidentin

Prof. Dr. Brigitte Schlegelberger, Hannover

Vizepräsidenten

Prof. Dr. Thomas Eggermann, Aachen
Prof. Dr. Olaf Rieß, Tübingen

GfH-Geschäftsstelle

Inselkammerstr. 2
D-82008 München-Unterhaching
Tel. +49-(0)89 / 55 02 78 55
Fax +49-(0)89 / 55 02 78 56
organisation@gfhev.de

Vereinsregister München

VR 12341
Finanzamt München f. Körperschaften
Steuernummer 143/212/60471
UID DE 245 88 70 21

Berufsverband Deutscher Humangenetiker (BVDH) e.V.

Präsident

Dr. med. Nicolai Kohlschmidt

Geschäftsstelle

Linienstraße 127
D-10115 Berlin

Tel. +49-(0)30-55 95 44 11
Fax +49-(0)30-55 95 44 14

info@bvdh.de
www.bvdh.de

¹ Ormond et al. Am J Med Genet C Semin Med Genet 2018;178:98-107; Abacan et al. Eur J Hum Genet 2019;27:183-197

² <https://www.ebmg.eu/413.0.html>

*) (m,w,d)

für Humangenetik bei komplexen organisatorischen und klinischen Aufgaben ein.

I) Berufsgesetze

Während es in Deutschland für die Ausübung einiger staatlich anerkannter Gesundheitsberufe gesetzliche (z.B. MTA-Gesetz, Hebammengesetz) oder untergesetzliche Regelungen (z.B. Bundesmantelvertrag für Ärzte etc.) gibt, welche u.a. die Delegierbarkeit und Substitution ärztlicher Tätigkeiten in interdisziplinär arbeitenden Teams klar regeln, ist die Ausübung nicht staatlich anerkannter Gesundheitsberufe (z.B. Fachhumangenetiker) nicht normativ geregelt. Ein allgemeines Heilberufe-Gesetz für alle Gesundheitsberufe könnte mehr Rechtssicherheit schaffen und eine effiziente Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten ermöglichen.

II) Ausbildung

Eine internationale Vergleichbarkeit des *Genetischen Beratungsassistenten* kann durch Anwendung des „European Credit Transfer System (ECTS)“ gewährleistet werden. Die Ausbildung *Genetischer Beratungsassistent* sollte dazu fünf Semester (entsprechend 100 ECTS-Punkten) umfassen und zwecks einfacherer Finanzierbarkeit und praxisnaher Ausbildung als berufsbegleitendes Studium organisiert werden. Die Studierenden werden theoretisch und praktisch zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Unterstützung der medizinisch-genetischen Dokumentation, Aufklärung, Informationsweitergabe und Beratung im individuellen Kontext unter Aufsicht eines Facharztes für Humangenetik ausgebildet. Sie lernen die klinische Anwendung der Humangenetik und Genomik kennen und können deren wissenschaftliche und klinische Grundlagen kritisch bewerten. Die Vermittlung von wissenschaftlich und klinisch fundiertem, d.h. evidenzbasiertem Wissen im Bereich der Genetik, Genomik und Gendiagnostik wird mit kommunikativen sowie organisatorischen Kompetenzen kombiniert. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges befähigt AbsolventInnen, in medizinisch-genetischen Einrichtungen unter ärztlicher Leitung Assistenzaufgaben bei der Erfassung von erblichen Krankheiten sowie in der Kommunikation von genetischen Informationen zu übernehmen.

III) Kompetenzerweiterung / neue Aufgaben und Übertragung einer höheren Verantwortung

Für die Zusammenarbeit von Fachärzten für Humangenetik mit *Genetischen Beratungsassistenten* sind keine Gesetzesänderungen notwendig. So stellt z.B. Gendiagnostikgesetz (GenDG) explizit fest, dass im Rahmen der Genetischen Beratung „mit Zustimmung der betroffenen Person (...) eine weitere sachverständige Person mitberatend hinzugezogen werden“ kann (§10(3) GenDG). Der Arztvorbehalt der genetischen Beratung wird nicht beeinträchtigt, wenn Teilaspekte der klinisch-genetischen Aufgaben wie Einholen von ärztlichen Unterlagen, vorbereitende Erhebung der Eigen- und Familienanamnese, standardisierte Erläuterung diagnostischer Abläufe, Berechnung von Risiken mithilfe von Internet-basierten Risikokalkulationsprogrammen, Unterstützung bei psychosozialen Fragen etc. an *Genetische Beratungsassistenten* delegiert werden, um die Effizienz genetischer Sprechstunden zu erhöhen und so dem u.a. durch das Gendiagnostikgesetz gewachsenen Bedarf an genetischen Beratungen gerecht zu werden.

Hervorzuheben ist dabei, dass die Tätigkeit von *Genetischen Beratungsassistenten* zwingend notwendig unter fachärztlich humangenetischer Verantwortung und Supervision erfolgt. Aufgrund der hohen medizinischen Komplexität und der oft erheblichen individuellen Konsequenzen muss der Richtigkeit der Leistungen von *Genetischen Beratungsassistenten* in jedem Einzelfall fachärztlich humangenetisch überprüft und sichergestellt werden. Die klinische Verantwortlichkeit verbleibt uneingeschränkt beim Facharzt für Humangenetik. Es wird also keine selbständige Tätigkeit der *Genetischen Beratungsassistenten* angestrebt, die Tätigkeit erfolgt nur im interdisziplinären Kontext einer fachärztlich humangenetisch geleiteten Einrichtung.

Die Schaffung des Berufsbildes des *Genetischen Beratungsassistenten* würde eine in Deutschland noch existente Lücke bei den medizinischen Assistenzberufen schließen, da Fachärzte für Humangenetik zwar im humangenetischen Labor durch dafür qualifizierte Naturwissenschaftlicher (Fachhumangenetiker) unterstützt werden, es für die genetische Beratung bisher jedoch keinen Assistenzberuf mit adäquater Qualifikation gibt.

IV) Akademisierung

Der Beruf des *Genetischen Beratungsassistenten* erfordert umfassende genetische Kenntnisse sowie tiefgreifende Fertigkeiten der patientenzentrierten Kommunikation. Derartig spezialisiertes Wissen kann – nach vorausgegangenem Erwerb eines Bachelor-Abschlusses oder -Äquivalent in einem relevanten Fach (z. B. Biologie, Psychologie oder Gesundheitsfachberuf) nur im Rahmen einer akademischen Ausbildung auf MSc-Ebene an einer (Fach-)Hochschule erworben werden. Die Ausbildung unterscheidet sich insofern von „Arztassistenten“, für die meist eine einfache BSc-Qualifikation ausreicht, welche mit dem europäischen Akkreditierungsprozess inkompatibel ist.

V) Lehrpersonal

Die Ausbildung sollte berufsbegleitend an humangenetischen Einrichtungen durch Fachärzte für Humangenetik, Fachhumangenetiker und später auch durch berufserfahrene ‚*Genetic Counsellors*‘ erfolgen. Für den Präsenzteil der Ausbildung an der Hochschule empfehlen wir eine Quote von maximal einem Ausbilder auf 25 Studierende, um eine interaktive Ausbildung zu ermöglichen. Der schnelle Wissenszuwachs in der Humangenetik erfordert eine Fortbildungsverpflichtung für das Lehrpersonal.

VI) Finanzierung

Die Ausbildung sollte durch Studiengebühren finanziert werden. Eine Ausbildungsvergütung ist nicht erforderlich, da die Ausbildung berufsbegleitend angeboten werden sollte.



Prof. Dr. med. Brigitte Schlegelberger
GfH-Präsidentin



Prof. Dr. Jürgen Kunz
Vizepräsident BVDH e.V.